

Teilnahmepflicht und Unterrichtsversäumnisse

1. Verfahren bei Abwesenheit von Schülerinnen und Schülern vom Unterricht

Entschuldigungsheft

Jede Schülerin oder jeder Schüler führt im gesamten Schuljahr ein Entschuldigungsheft (DIN A5), in das fortlaufend die schriftlichen Entschuldigungen mit den Stundenplänen aller Unterrichtsstunden der versäumten Tage eingetragen werden.

Schulversäumnis durch Krankheit oder andere nicht vorhersehbare Gründe

Kann eine Schülerin oder ein Schüler durch Krankheit oder aus anderen nicht vorhersehbaren Gründen die Schule nicht besuchen, so muss die Schule unverzüglich benachrichtigt werden (spätestens am zweiten Tag telefonisch). Diese Abmeldung hängt zur Information für alle Lehrerinnen und Lehrer am Brett aus.

Nach Beendigung des Schulversäumnisses müssen die Schülerinnen und Schüler sich **unverzüglich** mit der Angabe eines Grundes (z.B. *wegen Krankheit*) schriftlich bei ihren Kursleiterinnen und Kursleitern mit dem Entschuldigungsheft (siehe oben) entschuldigen.

Unverzüglich bedeutet, dass das Entschuldigungsheft in der ersten Unterrichtsstunde nach Beendigung des Schulversäumnisses vorgelegt werden muss. Wird eine Entschuldigung nicht unverzüglich vorgelegt, und hat die Schülerin bzw. der Schüler den Verzug zu verantworten (z.B. Entschuldigungsheft vergessen), gelten diese versäumten Stunden als unentschuldigt.

Erkrankt jemand im Verlauf des Vormittags, ist er/sie verpflichtet, sich bei dem zuletzt unterrichtenden Kollegen bzw. den Jahrgangsstufenleitern schriftlich abzumelden. Diese **Abmeldung** wird in das Entschuldigungsheft eingeklebt und mit der Entschuldigung bei der Rückkehr vorgelegt. **Ohne diese Abmeldung ist das Fehlen unentschuldigt.**

Ist eine Schülerin oder ein Schüler schulfähig, aber nicht sportfähig (z.B. Verletzung des kleinen Fingers), gilt für sie/ihn grundsätzlich die Teilnahmepflicht am Sportunterricht. Im Einzelfall sind Absprachen mit den Sportlehrerinnen oder Sportlehrern zu treffen.

Unterrichtsversäumnis aus schulischen Gründen

Können Schülerinnen oder Schüler am Fachunterricht nicht teilnehmen, weil sie Klausuren schreiben oder an anderen Schulveranstaltungen teilnehmen, so genügt es, dies den Kursleitern/Kursleiterinnen mit dem entsprechenden belegbaren Grund mitzuteilen. Diese Stunden werden im Zeugnis nicht als versäumte Stunden aufgeführt. (bitte eigenverantwortlich nachhalten!)

Versäumte Klausuren

Können Schülerinnen oder Schüler aus Gründen, die sie **nicht** zu vertreten haben, eine Klausur nicht mitschreiben, so müssen sie sich am Morgen **vor deren Beginn** an der Schule telefonisch abmelden. Wird diese telefonische Abmeldung versäumt, entfällt der Anspruch auf eine Nachschreibklausur. Die versäumte Leistung wird mit der Note

„ungenügend“ beurteilt. Klausurtermine haben Vorrang vor vorhersehbaren Terminen (z.B. Fahrprüfung/ Musterung/ verschiebbare Arztbesuche etc.).

Beurlaubungen

Für vorhersehbare Termine (Arztbesuch/ Bewerbungen/ Familienfeiern/ Fahrprüfung/ Musterung etc.) müssen sich alle Schülerinnen oder Schüler **vorher** eine Beurlaubung bei den Jahrgangsstufenleitern genehmigen lassen. Diese sollte den Kolleginnen oder Kollegen, deren Unterricht betroffen ist, vor dem Fehlen vorgelegt und in das Entschuldigungsheft eingeklebt werden. Versäumte Stunden bei vorhersehbaren Terminen **ohne Beurlaubung gelten als unentschuldig.**

Verspätungen

Verspätungen aufgrund eigenen Verschuldens bedeuten unentschuldigtes Fehlen! (dazu gehören auch das Verschlafen, die geschlossene Bahnschranke oder ein „abgestürztes Flugzeug“)

Konsequenzen bei entschuldigtem Fehlen

Bei entschuldigtem Fehlen erhalten Schülerinnen oder Schüler Gelegenheiten, die Leistungsnachweise nachträglich zu erbringen. Dies geschieht in der Nachschreibklausur; im Bereich der sonstigen Mitarbeit kann eine mündliche Prüfung stattfinden. Aus den im Kurs erbrachten Leistungen und aus dem Prüfungsergebnis ist die Kursabschlussnote zu bilden.

Konsequenzen bei unentschuldigtem Fehlen

Unentschuldigte Fehlstunden erscheinen auf den Zeugnissen!

Bei unentschuldigtem Fehlen erhalten Schülerinnen oder Schüler keine Möglichkeit, die geforderten Leistungsnachweise nachträglich zu erbringen; die nicht erbrachte Leistung wird mit „ungenügend“ bewertet. Der Fachlehrer entscheidet, ob der Schüler oder die Schülerin beurteilbar ist. **Ein mit „ungenügend“ bewertetes oder nicht beurteilbares Kurshalbjahr kann die ganze Schullaufbahn gefährden.**

Fehlt eine Schülerin oder ein Schüler mehrfach unentschuldig, kann die Schule einen „Attestzwang“ auferlegen. Jede gefehlte Stunde muss dann mit einem ärztlichen Attest entschuldigt werden. Dieser „Attestzwang“ kann auch bei gehäuften, nicht zusammenhängenden entschuldigten Fehlstunden auferlegt werden.

Fehlen nicht mehr schulpflichtige Schülerinnen oder Schüler innerhalb eines Zeitraumes von 30 Tagen insgesamt 20 Unterrichtsstunden unentschuldig, so können sie ohne vorherige Androhung von der Schule entlassen werden. (SchulG §53 Abs.4)

2. Vertretungsunterricht

Bei Abwesenheit von Lehrerinnen und Lehrern hinterlegen diese in der Regel im Stundenplanbüro bei Herrn Engel eine Aufgabe, die von einem Kursmitglied dort abgeholt werden muss und **im Kursraum von allen bearbeitet werden soll. Es herrscht Anwesenheitspflicht!**

In diesen Stunden kann auch eigenverantwortliche Arbeit stattfinden, wenn z.B. eine Lehrkraft keine Aufgabe hat stellen können.

Das Selbstlernzentrum (SLZ) steht in solchen Stunden oder in Freistunden zur Nutzung zur Verfügung. Das SLZ ist ein Studienraum und kein Aufenthaltsraum (wie die Oberstufenräume im Pavillon), die Verhaltensregeln sind strikt zu beachten.

3. Beispielseite für das Entschuldigungsheft

Sehr geehrte/r ...

Datum

Text Entschuldigung mit Begründung

Mit freundlichem Gruß

Unterschrift

Attest, Beurlaubung bzw. Abmeldungsbescheinigung einkleben

Der Stundenplan der gefehlten Tage mit **allen** Stunden ist aufzuführen.

Wochentag, Datum

Std.	Fach/Kurs	Unterschrift des Lehrers/der Lehrerin
1.		
2.		
3.		
.....		

4. Volljährigkeit

Die Schule kann die Eltern von volljährigen Schülerinnen und Schülern in wichtigen schulischen Angelegenheiten und über sonstige schwerwiegende Sachverhalte informieren, die das Schulverhältnis wesentlich beeinträchtigen (SchulG §120 Abs. 8). Über einen schriftlichen Widerspruch der volljährigen Schülerin oder des volljährigen Schülers zu solchen Auskünften informiert die Schule die Erziehungsberechtigten. Auch in diesem Fall kann die Schule bei besonders gravierenden schulischen Problemen die Eltern informieren.